

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18.06.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 171, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dahlbruch, Blatt 86,

BV lfd. Nr. 1

2/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlbruch, Flur 3, Flurstück 700, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße, Größe: 165 m²

Grundbuch von Dahlbruch, Blatt 995,

BV lfd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlbruch, Flur 3, Flurstück 701, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 39, Größe: 673 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß (=Dachgeschoß).

Es sind Sondernutzungsrechte bestellt.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in dem Blatt 994) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. Mai 1993 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 87 hierher übertragen. Eingetragen am 10. November 1993.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ohne Gewähr:

Dachgeschosswohnung in einem Zweifamilienhaus sowie um einen 2/12-Anteil an einem Garagen- und Stellplatzgrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

87.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dahlbruch Blatt 995, lfd. Nr. 1 85.000,00 €
- Gemarkung Dahlbruch Blatt 86, lfd. Nr. 1 2.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.